

**Gemeinde Hochdorf**  
Landkreis Biberach

# **Friedhofsatzung**

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)  
vom 28.12.2009

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Widmung

### **Abschnitt II: Ordnungsvorschriften**

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

### **Abschnitt III: Bestattungsvorschriften**

§ 5 Allgemeines

§ 6 Säрге

§ 7 Ausheben der Gräber

§ 8 Ruhezeit

§ 9 Umbettungen

### **Abschnitt IV: Grabstätten**

§ 10 Allgemeines

§ 11 Reihengräber

§ 12 Wahlgräber

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

§ 14 Gräbergrößen

### **Abschnitt V: Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

§ 15 Auswahlmöglichkeit

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 17 Genehmigungserfordernis

§ 18 Standsicherheit

§ 19 Unterhaltung

§ 20 Entfernung

### **Abschnitt VI: Herrichten und Pflege der Grabstätte**

§ 21 Allgemeines

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

### **Abschnitt VII: Benutzung der Leichenhalle**

§ 23 Nutzung

### **Abschnitt VIII: Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

### **Abschnitt IX: Bestattungsgebühren**

§ 26 Erhebungsgrundsatz

§ 27 Gebührenschuldner

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

### **Abschnitt X: Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 30 Alte Rechte

§ 31 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13, Abs. 1, 15, Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs.3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 15. April 2008, geändert am 11. Dezember 2009 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Widmung**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie Verstorbener, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a. Bestattungsbezirk des Friedhofs Hochdorf; er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil begrenzt wird,
  - b. Bestattungsbezirk des Friedhofs Schweinhausen; er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil begrenzt wird.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (4) Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seinen Wohnsitz hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung verlegt hat oder zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen den Wohnsitz zu auswärts wohnenden Angehörigen verlegt hat.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4**

##### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5**

##### **Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

#### **§ 6**

##### **Särge**

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere oder kleinere Särge (z.B. Kindersärge) erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

#### **§ 7**

### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Für evtl. auftretende Schäden haftet der Verursacher.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

### **§ 8**

#### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a. bei Leichen:  | 25 Jahre  |
| b. bei Aschen:   | 15 Jahre  |
| c. bei Kindern, die vor der Vollendung<br>des 10. Lebensjahres gestorben sind: | 10 Jahre. |
| d. bei Tot- und Fehlgeburten sowie<br>Ungeborenen:                             | 10 Jahre  |

### **§ 9**

#### **Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 6 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls, erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 10**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof Hochdorf werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a. Reihengräber,
  - b. Urnenreihengräber,
  - c. Wahlgräber; zweistellig normaltief oder einstellig tief (2-fach Belegung),
  - d. Urnenwahlgräber (für bis zu 4 Belegungen).
- (3) Auf dem Friedhof Schweinhausen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a. Reihengräber,
  - b. Urnenreihengräber,
  - c. Wahlgräber; zweistellig normaltief (2-fach Belegung),
  - d. Urnenwahlgräber (für bis zu 4 Belegungen).
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 11**

#### **Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
- a. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - b. wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen;
- a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  - b. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Ausnahmsweise kann einem Reihengrab zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit von 15 Jahren für diese Urne gewährleistet ist.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

### **§ 12**

#### **Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über die Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

- (5) Wahlgräber können einstellige Tiefengräber (nur auf dem Friedhof Hochdorf) oder zweistellige normaltiefe Gräber sein. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Ausnahmsweise kann einem Wahlgrab zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit von 15 Jahren für diese Urne gewährleistet ist.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
  - a. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  - b. auf die Kinder,
  - c. auf die Stiefkinder,
  - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e. auf die Eltern,
  - f. auf die Geschwister,
  - g. auf die Stiefgeschwister,
  - h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. b bis d und f bis h wird jeweils der/die Älteste nutzungs-berechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

### § 13

#### **Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der ersten beigesetzten Urne nicht überschritten wird; zulässig sind bis zu 4 Urnen.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu 4 Urnen.

- (4) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.
- (6) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

#### **§ 14**

##### **Gräbergrößen**

- (1) Auf dem Friedhof Hochdorf werden die Gräbergrößen wie folgt festgelegt:
  - a. Reihengräber: 2,60 m lang, 1,00 m breit, Abstand 0,40 m.
  - b. Wahlgräber einstellig, tief: 2,60 m lang, 1,00 m breit, Abstand 0,40 m.
  - c. Wahlgräber zweistellig, normaltief: 2,60 m lang, 1,60 m breit, Abstand 0,40 m.
  - d. Urnenreihen- und Urnenwahlgräber: 1,30 m lang, 0,80 m breit, Abstand 0,40 m.
- (2) Auf dem Friedhof Schweinhausen werden die Gräbergrößen wie folgt festgelegt:
  - a. Reihengräber: 2,60 m lang, 1,00 m breit, Abstand 0,40 m.
  - b. Wahlgräber zweistellig, normaltief: 2,60 m lang, 1,60 m breit, Abstand 0,40 m.
  - c. Urnenreihen- und Urnenwahlgräber: 1,30 m lang, 0,80 m breit, Abstand 0,40 m.

\* Definition: Die Größen der Gräber werden vom Randstein bis zur Hinterkante des Grabsteins gemessen.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

#### **§ 15**

##### **Auswahlmöglichkeit**

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

#### **§ 16**

##### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

#### **§ 17**

##### **Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

### **§ 18 Standicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale:

- a. bis 1,20 m Höhe: 14 cm
- b. bis 1,40 m Höhe: 16 cm
- c. ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

### **§ 19 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### **§ 20 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 21 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.



- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

## **§ 22**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 23**

#### **Nutzung**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 24**

#### **Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

## **§ 25**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- (2) entgegen § 3 Abs. 2
  - a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h. Druckschriften verteilt.
- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
- (4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

## **IX. Bestattungsgebühren**

## **§ 26**

### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

## **§ 27**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - a. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - b. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet
  - a. ist, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - b. sind, die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 28**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen
  - c. und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **§ 29**

### **Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

## **§ 30**

### **Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung angelegten zweistelligen, tiefen Wahlgrabstätten (4-fach Belegung) werden mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt zu Bestattenden beseitigt.

## **§ 31**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

### **Hinweis auf die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hochdorf, den 14. Dezember 2009

gez.

Bonelli  
Bürgermeister

# Gebührenverzeichnis

Anlage zur Friedhofsatzung der Gemeinde Hochdorf  
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)  
vom 01.01.2018

| I. Verwaltungsgebühren  | Gebühr                                  |
|---|---|
| <b>Amtshandlung / Gebührentatbestand</b>  |   |
| 1. Zulassung von Gewerbetreibenden nach § 4 der Friedhofsatzung   |   |
| 1.1 Einzelfall  | 15,00 €                                 |
| 1.2 Befristete Zulassung für 5 Jahre  | 65,00 €                                 |
| 2 Zustimmung für die Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 9 Abs. 1 der Friedhofsatzung  | 65,00 €                                 |
| <b>II. Bestattungs- und Benutzungsgebühren</b>  |   |
| <b>1. Grundleistungen werden durch ein Bestattungsinstitut durchgeführt</b>   |   |
| 1.1 Bestattung von Personen im Kinderreihengrab (unter 10 Jahre)  | 400,00 €                                |
| 1.2 Bestattung von Personen im Wahlgrab (doppeltief, einstellig)  | 845,00 €                                |
| 1.3 Bestattung von Personen im Wahlgrab (normaltief, zweistellig)   | 745,00 €                                |
| 1.4 Bestattung von Personen im Reihengrab   | 745,00 €                                |
| 1.5 Bestattung von Personen im Urnenreihengrab  | 280,00 €                                |
| 1.6 Bestattung von Personen im Urnenwahlgrab  | 280,00 €                                |
| 1.7 Bestattung zusätzliche Urne in ein Wahlgrab   | 280,00 €                                |
| <b>2. Grabüberlassung</b>   |   |
| 2.1 Reihengrab für Kinder (10 Jahre)  | 215,00 €                                |
| 2.2 Reihengrab Erwachsene (25 Jahre)  | 400,00 €                                |
| 2.3 Urnenreihengrab (15 Jahre)  | 280,00 €                                |
| 2.4 zusätzliche Urne in ein Wahlgrab  | 300,00 €                                |
| 2.5 Wahlgrab einstellig, doppeltief (50 Jahre)  | 1.400,00 €                              |
| 2.6 Wahlgrab normaltief, zweistellig (50 Jahre)   | 1.600,00 €                              |
| 2.7 Urnenwahlgrab (30 Jahre)  | 1.000,00 €                              |
| Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an Wahlgräbern wird pro Jahr eine zusätzliche Gebühr von 1/50 (Wahlgrab) der Nrn. 2.51 oder 2.52 bzw. 1/30 (Urnenwahlgrab) der Nr. 2.53 fällig. |   |
| <b>3. Sonstige Leistungen</b>   |   |
| 3.1 Friedhofshalle (Leichenhalle, Aussegnungshalle)   |   |
| 3.11 Benutzung pauschal pro Tag   | 65,00 €                                 |
| 3.12 Zuschlag für Kühlanlage pro Tag  | 45,00 €                                 |
| 3.13 Reinigung des Aufbahrungsraumes  | 25,00 €                                 |
| 3.2 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeinen   | 405,00 €                                |
| 3.3 Zuschlag zu 3.2 in besonders erschwerten Fällen   | 205,00 €                                |
| 3.4 für Grabschmuckentsorgung   | 20,00 €                                 |
| 3.5 Abräumen der Gräber   | Nach Stundenaufwand des Gemeindebauhofs |
| 3.5 Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofsatzung und zu Nr. II 2.1 bis 2.7 des Gebührenverzeichnisses                              | 50%                                     |